



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 22/2015

29. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Bereich von Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS)	2
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Westring 320 in Wuppertal-Vohwinkel vom 23.07.2015	5
• Durchführungsplan 145 – Schubertstraße / Lortzingstraße / Forestastraße -	10
• Bebauungsplan 1181 – Sportplatz Lortzingstraße -	12
• Bebauungsplan 1221 – Ottenbrucher Straße / Luisenstraße -	14
• Bebauungsplan 1222 – Monschaustraße Süd -	17
• Oberbürgermeisterwahl 2015 - hier: Hinweis für wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger	20
• Vertretungsberechtigte des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Wuppertal	21
• Wegerechtsverfahren – hier: Horst-Herberts-Weg und Am Stationsgarten	22
• Jahresabschluss zum 31.12.2013 des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule	24
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	25
• Öffentliche Zustellungen	26

### **Hinweis:**

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

## **Zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragsatzung OGS) vom 5.03.2013 vom 20.07.2015**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 208), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV NRW S. 336), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV NRW S. 309) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 8. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366,3862) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl I S. 2417) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **I.**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragsatzung OGS) vom 5.03.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.07.2014 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 der Elternbeitragsatzung OGS (Liste der an der OGS teilnehmenden Schulen) erhält den folgenden Inhalt:

### **Anlage 1 zur Elternbeitragsatzung OGS**

<b>Schulen im Primarbereich mit offenem Ganztag zum Schuljahr 2015 / 2016</b>		
1	kGS	Am Engelnberg
2	GGs	Am Hofe 1, Grundschule Hütterbusch
3	GGs	Am Mirker Bach
4	GGs	Am Timpen, Fritz-Harkort-Schule
5	GGs	Berg-Mark-Str.
6	GGs	Birkenhöhe
7	FÖL	Brucherstr., Astrid-Lindgren-Schule
8	GGs	Cronenfelder Str., Hermann-Herberts-Schule
9	GGs	Distelbeck
10	FÖL	Eichenstr. 59
11	GGs	Eichenstr. 5
12	GGs	Engelbert Wüster Weg
13	GGs	Friedhofstr.

14	GGs	Gebhardtstr.
15	GGs	Germanenstr.
16	GGs	Haarhausen
17	GGs	Haselrain
18	GGs	Hesselberg
19	kGs	Hombüchel
20	GGs	Königshöher Weg
21	GGs	Kratzkopfstr.
22	FÖE	Kreuzstr., Johannes-Rau-Schule
23	GGs	Kruppstr.
24	GGs	Küllenhahner Str., Küllenhahn
25	GGs	Kurt-Schumacher-Str., Grundschule Uellendahl
26	kGs	Leipziger Str., Sankt-Michael-Schule
27	FÖL	Lentzestraße
28	GGs	Liegnitzer Str.
29	GGs	Marienstr.
30	GGs	Markomannenstr.
31	GGs	Mercklinghausstr.
32	GGs	Meyerstr.
33	GGs	Nathrather Str.
34	GGs	Nützenberger Str. 242, Am Nützenberg
35	eGs	Nützenberger Str. 288, Sophienschule
36	GGs	Opphoferstr.
37	GGs	Peterstr.
38	GGs	Radenberg
39	kGs	Reichsgrafenstr. 26, Angelo-Roncalli-Schule
40	GGs	Reichsgrafenstr. 36
41	GGs	Rottsieper Höhe
42	GGs	Rudolfstr., Europaschule
43	kGs	Schlüssel, Corneliusschule
44	GGs	Schützenstr.
45	GGs	Siegelberg, GGs Beyenburg
46	GGs	Sillerstr.
47	GGs	Thorner Str.
48	kGs	Wichlinghauser Str.
49	GGs	Yorckstr.
50	kGs	Zur Schafbrücke, Sankt-Antonius-Schule

## II.

Die Änderungssatzung tritt am 1.08.2015 in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22.06.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.07.2015

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Westring 320 in Wuppertal-Vohwinkel vom 23.07.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2015, Seite 203), in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1748), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 22.06.2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1207 - Westring -, für den die Stadt Wuppertal am 30.06.2014 die Aufstellung beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**

**(1)** Von der Veränderungssperre wird folgendes Grundstück an der Straße Westring 320 in Wuppertal-Vohwinkel betroffen:

Gemarkung: Vohwinkel  
Flur: 8  
Flurstück: 2082

**(2)** Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

**(1)** In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

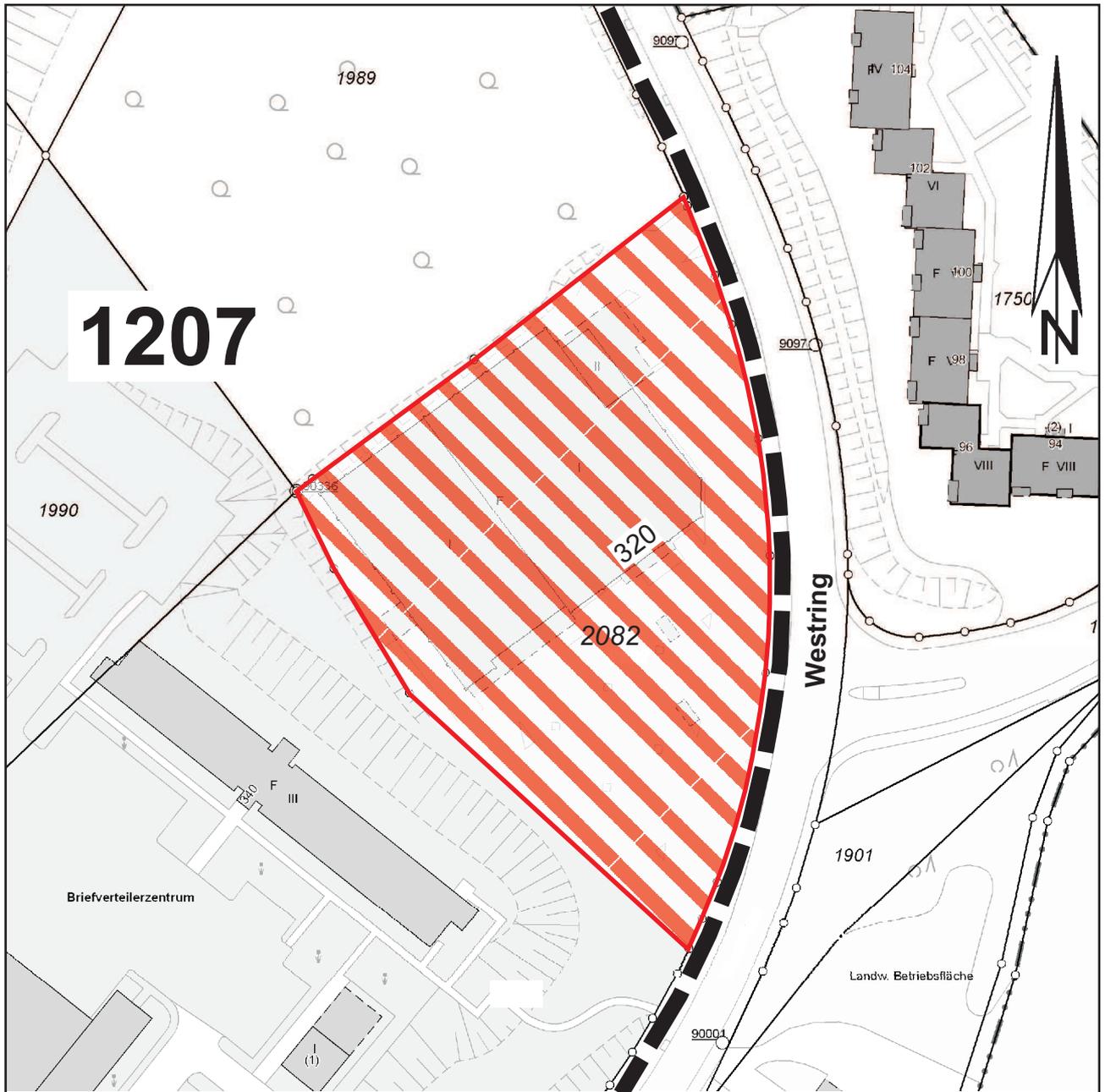
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2)** Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3)** Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
  - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.
  - c) Unterhaltungsarbeiten und
  - d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

#### **§ 4**

- (1)** Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2)** Sie tritt sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, wobei auf die Zweijahresfrist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen ist.

## Lageplan zur Veränderungssperre



### Bebauungsplan 1207 - Westring -

Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Westring 320  
in Wuppertal-Vohwinkel

Gemarkung Vohwinkel  
Flur 8  
Flurstück 2082



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 1207

**Hinweise:**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Lageplan liegt montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.<sup>00</sup> Uhr bis 12.<sup>00</sup> Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.<sup>00</sup> Uhr bis 16.<sup>00</sup> Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme im Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten, im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1 (Rathaus-Neubau, Eingang Große Flurstraße), 42275 Wuppertal, Ebene 0, Zimmer C – 055, aus.

-----  
Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 22.06.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 23.07.2015

gez.

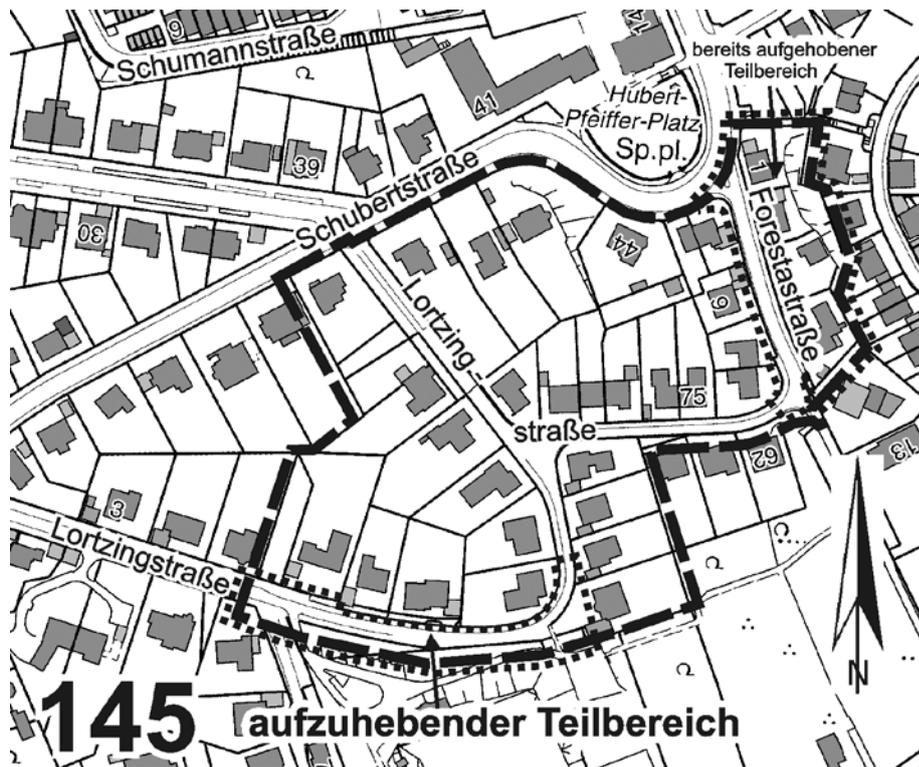
Peter Jung  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### **Außerkräftreten von Bauleitplänen**

#### **Durchführungsplan 145 - Schubertstraße / Lortzingstraße / Forestastraße -**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 die Teilaufhebung des Durchführungsplans 145 - Schubertstraße / Lortzingstraße / Forestastraße - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



**Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich umfasst das „Wohnviertel im Bereich Schubertstraße / Lortzingstraße / Forestastraße“.

**Planungsziel:** Teilaufhebung des Durchführungsplanes 145 wegen Überlagerung durch den Bebauungsplan 1181 – Lortzingstraße -.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan teilweise außer Kraft.**

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1748), über die fristgemäße

Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 495), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 23.07.2015

gez.

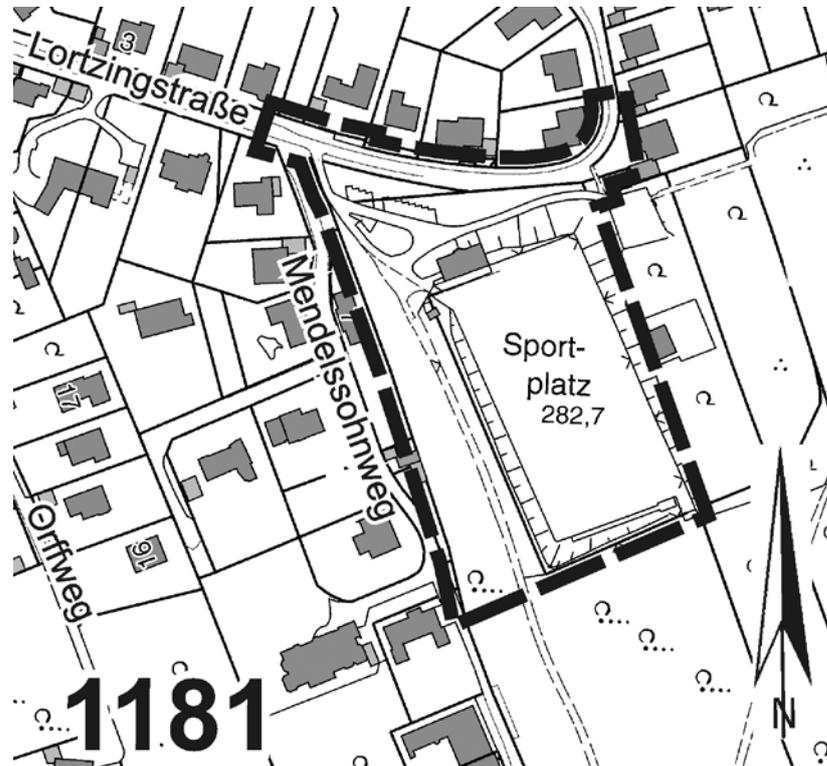
Jung  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### **Inkrafttreten von Bauleitplänen**

#### **Bebauungsplan 1181 - Sportplatz Lortzingstraße -**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 den Bebauungsplan 1181 - Sportplatz Lortzingstraße - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



**Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich umfasst den Bereich des alten Schenkendorfsportplatzes an der Lortzingstraße inklusive der Lortzingstraße zwischen der Wohnbebauung des Mendelssohnweges im Westen und der Kleingartenanlage im Osten.

**Planungsziel:** Schaffung von Baurecht für 10 Einfamilienhäuser auf einem aufgegebenen Sportplatz.

Der Flächennutzungsplan wurde im Wege der Berichtigung unter der Nummer 79B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

#### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.**

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004

(Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1748), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 495), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 23.07.2015

gez.

Jung  
Oberbürgermeister

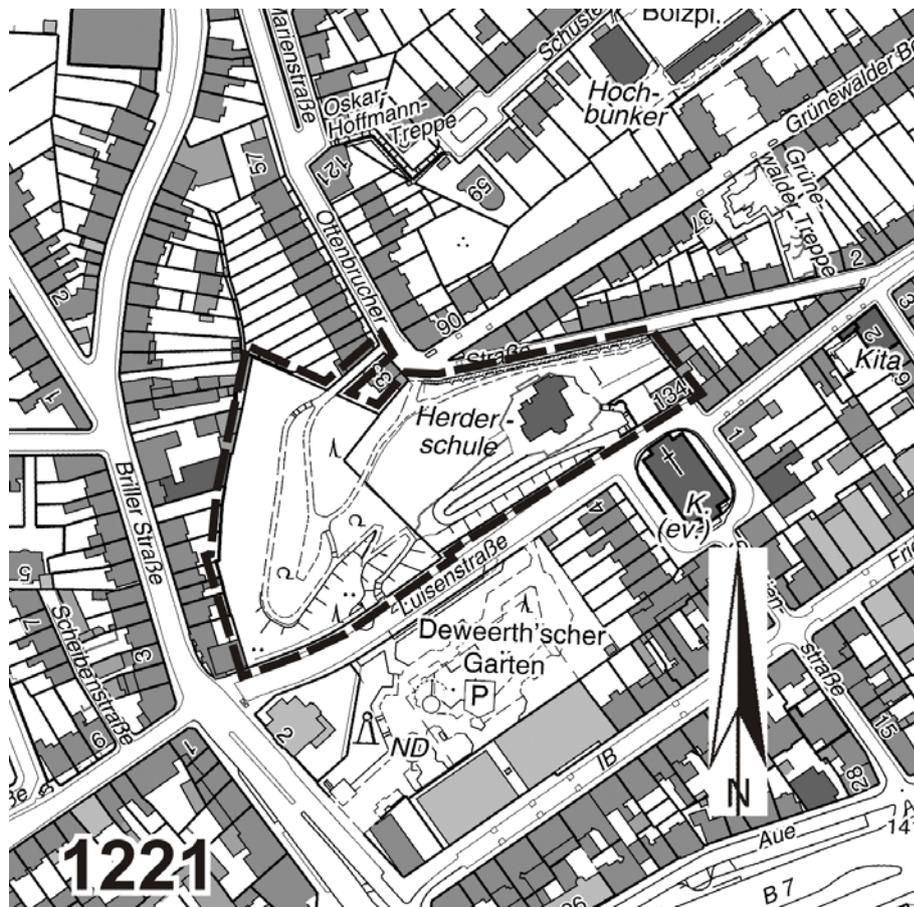
## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Aufstellung von Bauleitplänen

#### Bebauungsplan 1221 - Ottenbrucher Straße / Luisenstraße -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 23.07.2015 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 1221 - Ottenbrucher Straße / Luisenstraße – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1221 – Ottenbrucher Straße / Luisenstraße – erfasst einen Bereich zwischen der Ottenbrucher Straße im Norden und Osten, der Luisenstraße im Süden und entlang der Gartenseite der Bebauung der Briller Straße im Westen – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1221 – Ottenbrucher Straße / Luisenstraße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Planungsziel: Sicherung der historischen Parkanlage.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

**Hinweise:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

-----

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 23.07.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 24.07.2015

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

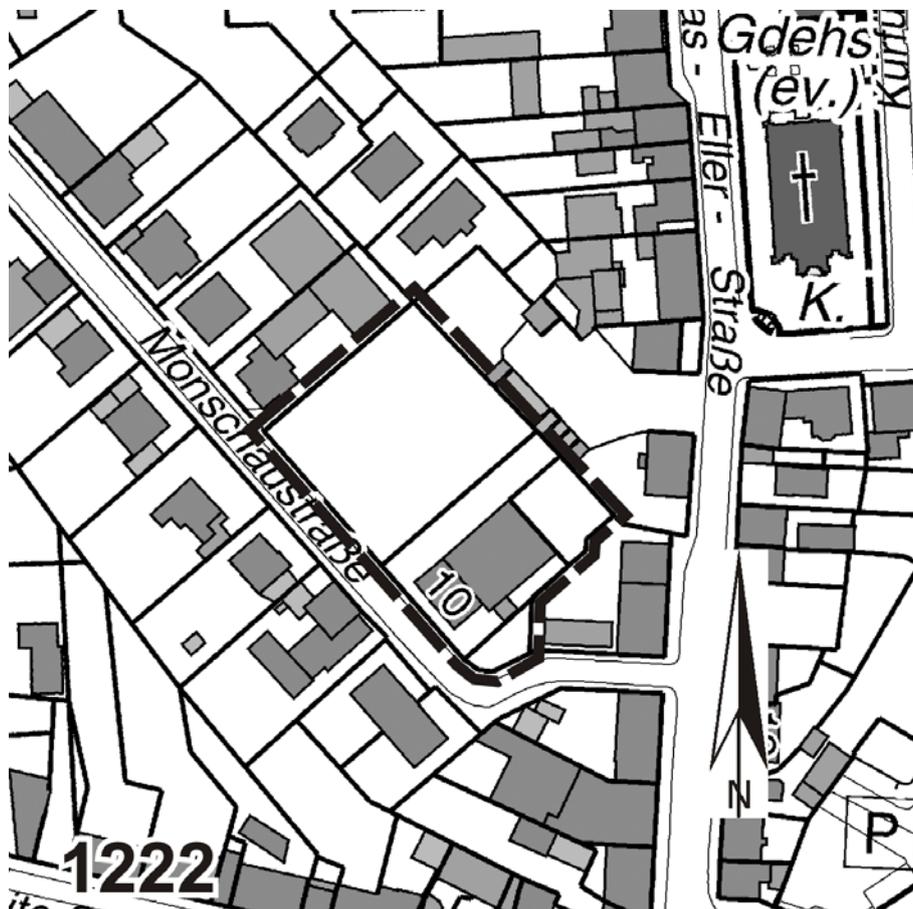
## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Aufstellung von Bauleitplänen

#### Bebauungsplan 1222 - Monschaustraße Süd -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 23.07.2015 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 1222 - Monschaustraße Süd – gefasst:

1. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Monschaustraße 10 in Wuppertal – Ronsdorf (siehe Anlage 1).
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1222 - Monschaustraße Süd – wird für den, unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.
3. Das Verfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Planungsziel: Städtebauliche Anpassung der Rahmenbedingungen für eine innerstädtische Baufläche.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

**Hinweise:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

-----

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 23.07.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 24.07.2015

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Oberbürgermeisterwahl am 13. September 2015

Hinweis für wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die von der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 und 2 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997, von der Meldepflicht befreit sind.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes NRW von der Meldepflicht befreit sind, sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis für die Oberbürgermeisterwahl am 13. September 2015 einzutragen (§ 12 Abs. 7 u. 8 Kommunalwahlordnung NW).

Von der Meldepflicht befreit sind nach § 23 Meldegesetz NRW:

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis zum **28. August 2015** bei der Wahlbehörde, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, zu stellen.

Wuppertal, 16. Juli 2015

Der Oberbürgermeister  
I.V.

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## Bekanntmachung

### Vertretungsberechtigte des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Wuppertal

Gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung für den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal vom 25.03.2013 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung sind der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung öffentlich bekannt zu machen.

**Die Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal vom 22.01.2014 (Der Stadtbote Nr. 3/2014) wird durch die folgende neue Bekanntmachung ersetzt:**

Zur Wahrnehmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Wuppertal hat der Rat der Stadt Wuppertal am 22.06.2015 Herrn Norbert Dölle mit Wirkung zum 01.07.2015 zum Betriebsleiter bestellt. Herr Norbert Lohmann ist entsprechend der Bestellung durch den Rat vom 29.04.2013 seit dem 01.05.2013 stellvertretender Betriebsleiter.

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln im Rahmen des Wirtschaftsplans.
2. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
3. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen. Der stellvertretende Betriebsleiter ist auch bei Anwesenheit des Betriebsleiters zur Ausübung der Stellvertretung berechtigt.
4. Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen „Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses mit dem Zusatz Betriebsleiter bzw. stellvertretender Betriebsleiter. Die übrigen Dienstkräfte unterschreiben „Im Auftrag“, sofern sie hierzu ermächtigt sind.
5. Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne der Gemeindeordnung NRW werden – soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören – von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister oder ihrer/seiner allgemeinen Vertretung und von der Betriebsleitung (Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter) unterzeichnet.

Wuppertal, den 13.07.2015

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal

gez. Dölle  
Betriebsleiter

104.12-70-140

10.07.2014/5064

004

Nachfolgenden Text bitte ich amtlich bekannt zu machen.

### **Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren**

Auf Grundlage der §§ 6 und 14 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung, werden mit Wirkung zum 01.09.2015 die nachfolgende Straßen als Gemeindestraße gewidmet.

#### **Widmung:**

##### **- Horst-Herberts-Weg,**

der Bereich von der Einmündung der Straße Im Vogelsholz bis zum Ende des Wendehammers in Höhe des Hauses Nr.24 (Gemarkung Ronsdorf, Flur 48, Flurstück 282).  
Der Gemeingebrauch wird nicht auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt.

Der neu ausgebaute Bereich und Anschluss des vorhandenen Verbindungsweges zur Straße Georg-Arends-Weg, hier an der nördlichen Seite in Höhe Georg-Arends-Weg 44 (Teilstück von Gemarkung Ronsdorf, Flur 48, Flurstück 326).

Der Gemeingebrauch wird hier auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Die Widmung der Fläche entspricht der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 214.

##### **- Am Stationsgarten,**

der Bereich von der Einmündung Bahnstraße bis zum Ende des Wendehammers in Höhe des Hauses Nr.39 (Gemarkung Vohwinkel, Flur 28, Flurstück 1307).  
Der Gemeingebrauch wird nicht auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt.

Die Stichstraße bis zum Ende des Wendehammers in Höhe des Hauses Nr.17 (Gemarkung Vohwinkel, Flur 28, Flurstück 1303).

Der Gemeingebrauch wird auf den Fußgängerverkehr, auf das An- und Abfahren mit Kraftfahrzeugen zu den vorhandenen Stellplätzen bei Haus-Nr. 17 und 19 und zusätzlich auf die Benutzung durch Kraftfahrzeugverkehr zum Be- und Entladen, montags bis freitags von 0.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 19.00 bis 24.00 Uhr, samstags von 0.00 bis 10.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr, beschränkt.

Die bei Haus-Nr.17 in süd-westlich verlaufende Wegeverbindung bis zur östlichen Grenze der Brücke „zur langen Brücke“ (Gemarkung Vohwinkel, Flur 28, Flurstück 1301).  
Der Gemeindegebrauch wird auf die Verkehrsarten Fußgänger und Radverkehr beschränkt.

Die Widmung der Fläche entspricht der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 955.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG vom 7.11.2012 (GV NRW Ausgabe 2012 Nr. 30 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.5.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt -Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage -Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Wuppertal, den 14.07.2014

Der Oberbürgermeister  
I. V.

gez.Meyer  
Beigeordneter

**Jahresabschluss zum 31.12.2013 des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule**

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2013 wurde im Amtsblatt 24/2015 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 11.06.2015 veröffentlicht.

Solingen, 14.07.2015  
Der Verbandsvorsteher

## **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### 1. Aufgebote

#### Aufgebote vom Sparkassenbuch

3011785163  
3011470139  
3010642027  
3431850795  
4218178079  
3011598582  
3448275127

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 23.07.2015

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### 2. Kraftloserklärungen

#### Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

./.

Wuppertal, den 23.07.2015

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### **Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

### **Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

### **Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)